

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 14.09.2018

SR/BeVoSr/052/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	24.09.2018	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen:

Gültigkeit der Kommunalwahl vom 06. Mai 2018

Zielsetzung:

Die Kommunalwahl am 06.05.2019 soll durch die Stadtvertretung für gültig erklärt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Kommunalwahl vom 06. Mai 2018 für gültig zu erklären

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 13.09.2018

Kersten, Bärbel am 14.09.2018

Sachverhalt:

§ 38 –GKWG- Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets sowie die Kommunalaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.

§ 39 –GKWG- Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

- (1) *War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.*
- (2) *Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).*
- (3) *Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).*
- (4) *Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.*

§ 66 – GKWO- Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

- (1) *Die Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.*
- (2) *Die Vertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen. Erstreckt sich die Ungültigkeit der Wahl nur auf einzelne Wahlkreise, so ist die Wahl in den übrigen Wahlkreisen für gültig zu erklären. Soweit die Wahl für gültig erklärt wird, ist das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Ergebnis damit bestätigt.*

Der Gemeindevwahlausschuss hat am 11. Mai 2018 nach Prüfung der vorgelegten Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Gemeindevwahl vom 06. Mai 2018 festgestellt.

Diese Feststellung ist am 14. Mai 2018 im Internet veröffentlicht worden. Gegen die Feststellung hatte jeder Wahlberechtigte das Recht, innerhalb eines Monats seit Veröffentlichung Einspruch einzulegen. Die Einspruchsfrist ist mit Ablauf des 14. Juni 2018 verstrichen.

Einsprüche liegen nicht vor.

Eine Behandlung der Einsprüche ist daher nicht notwendig.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. August 2018 folgende Feststellungen getroffen:

- Es wurden keine Mängel im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen festgestellt.
- Insbesondere ist keine Vertreterin oder kein Vertreter gewählt worden, der nicht wählbar war.
- Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis in den Wahlkreisen oder die Verteilung der Sitze aus
 - den Listen im Einzelfall hätten beeinflussen können, sind bei der Vorbereitung der Wahl oder der
 - Wahlhandlung nicht vorgekommen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht fehlerhaft

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -Keine-

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: